

Hinweis zur Grundbuchberichtigung

Soweit d. Verstorbene zur Zeit des Todes (Mit-)Eigentümer von Grundstücken war oder als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen war, wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder von den Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts vom Grundbuchamt einmalig (das heißt entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines bzw. mehrerer Miterben) keine Gebühren erhoben werden, wenn der Eintragungsantrag innerhalb von 2 Jahren seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird, Nr. 14110 Abs. 1 KV GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz).

Sofern Sie die sofortige Eintragung der Erbengemeinschaft an dem vorhandenen Grundbesitz wünschen – die einmalige Gebührenfreiheit wäre dann hiermit verbraucht – wenden Sie sich bitte unmittelbar an das zuständige Grundbuchamt (möglichst mit Angabe von Gemarkung und Blattstelle) zur weiteren Veranlassung.

Andernfalls wird das Grundbuchamt seitens des Nachlassgerichts lediglich über die Erbfolge informiert und Sie müssen damit rechnen, dass Sie zu gegebener Zeit vom Grundbuchamt erneut zur Grundbuchberichtigung aufgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Berichtigung des Grundbuches entweder eine beglaubigte Abschrift der notariellen Verfügung von Todes wegen nebst beglaubigter Abschrift der Eröffnungsniederschrift, ein Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis erforderlich ist.